

**VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN:**

## **Klimaschutz in der Kantonsverfassung verankern**

Bern, 08. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren über den Klimaartikel in der Kantonsverfassung. Gerne nehmen wir im Folgenden dazu Stellung und bedanken uns im Voraus für die ernsthafte Prüfung unserer Anträge und Anliegen.

### **ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

Die Klimaziele für die Schweiz sind klar: Im Jahr 2015 hat die Staatengemeinschaft das Paris-Übereinkommen verabschiedet, welches im Sommer 2017 vom eidgenössischen Parlament ratifiziert wurde. Aus dem im Oktober 2018 veröffentlichten 1,5 °C Report vom Weltklimarat (IPCC) wird deutlich, dass im globalen Durchschnitt bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Neutralität erreicht werden muss, um das im Paris-Übereinkommen festgehaltene Ziel erreichen zu können. Als Reaktion darauf, hat der Bundesrat am 28. August 2019 sein Reduktionsziel 2050 auf Netto-Null verschärft.

Der WWF setzt sich weltweit für eine konsequente Klimapolitik ein. Die globale Reduktion der Emissionen auf Netto-Null kann nur dann bis 2050 gelingen, wenn reiche Länder mit grossem CO<sub>2</sub>-Rucksack (jahrzehntelanger CO<sub>2</sub>-Ausstoss) **deutlich vor 2050 Netto-Null erreichen**.

### **Der WWF unterstützt die Verankerung des Klimaschutzes in der Kantonsverfassung**

Um diese Ziele erreichen zu können, bedarf es nicht nur verstärkter Anstrengungen auf Bundesebene, sondern auch in den Kantonen und Gemeinden. Der WWF unterstützt also die explizite Erwähnung der Herausforderung und der vordringlichen Aufgabe im Klimabereich in der Verfassung des Kantons Bern. Damit wird der Klimaschutz im Kanton Bern zu einer zentralen Querschnitts-Aufgabe für die heutige und die zukünftigen Generationen erklärt. Dies ist in Anbetracht der Dringlichkeit der Klimakrise mehr als notwendig.

## ZU DEN VORSCHLÄGEN

### **Der WWF bevorzugt die zweite Variante und stellt Antrag für einzelne Präzisierungen**

Ein Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung muss mit den Paris-Zielen vereinbar sein und den Weg zu wirksamen Gesetzen öffnen. Wichtiger als die Detailausgestaltung des Verfassungsartikels ist das Tempo der Umsetzung: Ein Klimaschutzartikel soll rasch implementiert und in griffige Gesetze verarbeitet werden. Denn werden Massnahmen nicht zeitnah umgesetzt, geraten die Paris-Ziele ausser Reichweite beziehungsweise die Kosten zur Zielerreichung steigen rasant.

**Der WWF bevorzugt die zweite Variante**, welche sich an der Formulierung der Gletscher-Initiative orientiert. Diese Variante ist in der Zielformulierung klarer und besser überprüfbar. Sie sieht ein zeitlich begrenztes CO<sub>2</sub>-Ziel vor und ist kongruent mit den Zielen von Paris und den Zielen des Bunderates. Wir empfehlen dringend, dass in der abzuleitenden Gesetzgebung mit Zwischenzielen operiert wird.

Der WWF fordert jedoch eine **Präzisierung bei der Zielformulierung**. Die Schweiz muss deutlich **vor 2050** die CO<sub>2</sub>-Neutralität erreichen. Erstens, weil die Schweiz als reiches Land eine Vorbildrolle einzunehmen hat. Zweitens, weil die Schweiz als Industrienation die historische Verantwortung für ihre fossile Vergangenheit übernehmen soll. Beides sind nicht bloss ethische Argumente, sondern zwingende politische Voraussetzungen für die Akzeptanz einer ambitionierten Klimapolitik in Ländern mit weniger Wirtschaftskraft und Kohlenstoffschuld. Und drittens aufgrund einer Restunsicherheit, die im Zusammenhang mit natürlichen und technischen Senken und den Modellrechnungen besteht, auf denen das 2050-Ziel basiert. **Daraus abgeleitet soll der Kanton Bern alle seine beeinflussbaren Emissionen so absenken, damit die Schweiz deutlich vor 2050 ihre CO<sub>2</sub>-Neutralität erreichen kann.**

Zentral für die Zielformulierung ist die Definition von Klimaneutralität als die Bilanz von Emissionen und natürlichen und technischen Senken. Die Möglichkeiten für CO<sub>2</sub>-Kompensation im Ausland oder in anderen Kantonen müssen dabei ausgeschlossen sein. Denn diese Mechanismen stehen im Widerspruch zu einer Klimaneutralität im globalen Durchschnitt und damit im Widerspruch zur Erreichung der Paris-Ziele. Diese Definition von Klimaneutralität muss mindestens in den Materialien zum Verfassungsartikel verankert und damit verbindlich sein.

Der Begriff **«Stärkung der Volkswirtschaft»** soll in den Materialien im Sinne **volkswirtschaftlicher Resilienz** genauer definiert werden. Für den WWF ist wichtig, dass – analog zur Gletscher-Initiative – damit nicht die Maximierung des Wirtschaftswachstums gemeint ist, sondern die Umstellung unserer Wirtschaft auf nachhaltige Prozesse und nachwachsende Rohstoffe sowie die damit verbundene Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen.

Die Adressierung der **Finanzflüsse** ist wichtig. Denn diese sind ein wichtiger Hebel für die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Deshalb schlagen wir hier eine **breitere Formulierung** vor, welche alle von der öffentlichen Hand kontrollierbaren Finanzen einschliesst.

## Änderungsvorschlag WWF auf Basis der Variante 2

Variante 2	Antrag Änderungen WWF	Begründung
<b>Verfassung des Kantons Bern (KV)</b>	<b>Verfassung des Kantons Bern (KV)</b>	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>  nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der vorberatenden Kommission des Grossen Rates,  <i>beschliesst:</i>		
<b>I.</b>		
Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV <sup>1</sup> ) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:		
Titel nach Titel 3 (geändert) <i>3.1 Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Heimatschutz</i>		
Art. 31a (neu) <i>Klimaschutz</i>  <sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren Auswirkungen ein.  <sup>2</sup> Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.  <sup>3</sup> Die Massnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft ausgerichtet und	Änderungen (rot)  <sup>2</sup> Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen <b>den erforderlichen einen wesentlichen</b> Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität <b>vor bis</b> 2050 sowie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Zu <sup>2</sup> : Der Kanton Bern soll der Verantwortung der Schweiz im internationalen Vergleich zur Erreichung der Paris-Ziele gerecht werden. Siehe weitere Ausführung oben.  Zu <sup>3</sup> : Die Stärkung der Volkswirtschaft wird nicht als Maximierung des Wirtschaftswachstums verstanden.  Zu <sup>4</sup> : Es ist eine breitere Formulierung zu bevorzugen. Es sollen möglichst alle Finanzflüsse eingeschlossen werden, welche durch den Kanton Bern reguliert werden können.

<p>sozialverträglich ausgestaltet. Sie beinhalten namentlich auch Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die öffentlichen Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p>	<p><sup>4</sup> Der Kanton und die Gemeinden tragen dazu bei, die <b>von der öffentlichen Hand kontrollierbaren</b> Finanzflüsse auf eine treibhausgasarme und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähige Entwicklung auszurichten.</p>	
<p><b>II.</b></p>		
<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>		
<p><b>III.</b></p>		
<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>		
<p><b>IV.</b></p>		
<p>Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.</p>		
<p>Bern, ■ Im Namen der Bau,- Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission Der Präsident:</p>		